

Stadt Mahlberg Ortenaukreis

Satzung

über die Benutzung der städtischen, öffentlichen Kinderspielplätze

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 142 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. Seite 581, bereinigt S. 698.) hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 12.02.2007 folgende Benutzungsordnung für die städtischen, öffentlichen Kinderspielplätze als Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung (Spielplatzordnung)

§ 1

Allgemeine Benutzungsregeln

1. Die Kinderspielplätze sind Einrichtungen der Stadt, die allen Kindern und Familien zu gute kommen sollen. Bei der Benutzung ist deshalb auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.
2. Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz und können strafrechtliche Verfolgungen nach sich ziehen.
3. Die Plätze sind von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten, für Abfälle sind Papierkörbe bereitgestellt.
4. Es ist darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht mutwillig gestört und an der Benutzung der Einrichtungen behindert werden. Das Fußballspielen ist strengstens untersagt, sofern kein Platz hierfür ausgewiesen ist.
5. Die Stadt haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlagen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.
6. Die Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren genutzt werden.
7. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. An Spielgeräten ist der Schutzhelm abzunehmen.

9. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.
10. Vor Anbruch des Tages und ab Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung und der Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.
11. Eltern haften für die durch Ihre Kinder verursachten Schäden.
12. Unnötiges Schreien und unnötiger Lärm ist auf den Spielplätzen zu vermeiden.
13. Das Radfahren auf den Spielplätzen und das Mitbringen von Hunden auf die Spielplätze ist verboten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus §1 nicht erfüllt bzw. die Spielplätze entgegen den o.g. Regeln nutzt.

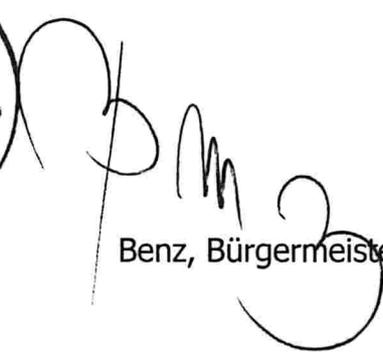
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 13.02.2007




Benz, Bürgermeister